

>STELLUNGNAHME

Zur Änderung der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung)

Berlin, 01.11.2017

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.460 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 262.000 Beschäftigten wurden 2015 Umsatzerlöse von mehr als 115 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 11 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 60 Prozent, Erdgas 65 Prozent, Trinkwasser 87 Prozent, Wärmeversorgung 69 Prozent, Abwasserentsorgung 42 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 66 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen 5,7 Millionen Kunden mit Breitband. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro, um dann insgesamt 6,3 Millionen Menschen an schnelles Internet anschließen zu können.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

EINLEITUNG

Der VKU dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den Anpassungen unter Art. 1, §2, Nr. 2a und Art. 1, §3 Nr. 3a der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV).

Mit der Verabschiedung des Strommarktgesetzes im Sommer 2016 setzt der Gesetzgeber auf eine Stärkung der kurzfristigen Märkte. Neben Anreizen zur Flexibilisierung der Nachfrageseite soll das Strommarktgesetz vor allem Handelsaktivitäten insbesondere im untertägigen Handel fördern.

Die Größe einer Preis- bzw. Gebotszone determiniert maßgeblich die verfügbare Liquidität auf den Strommärkten.

Eine ausreichende Liquidität sowie gleiche Netzzugangsbedingungen für alle Marktteilnehmer sind eine Grundvoraussetzung für einen fairen, effizienten Wettbewerb im deutschen Strommarkt.

Mit dem Änderungsvorschlag zur Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung) soll Rechtssicherheit hinsichtlich einer möglichen Aufspaltung der Gebotszone in Deutschland geschaffen werden.

Der VKU setzt sich seit Jahren für die Beibehaltung der deutschen bzw. gemeinsamen deutsch-österreichischen Strompreisgebotszone ein. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen zum Gesetzgebungsvorschlag der Europäischen Kommission „Saubere Energie für alle Europäer“ sieht der VKU dringenden Handlungsbedarf, den Erhalt der deutschen Strompreiszone rechtlich abzusichern.

In der VKU-Stellungnahme zum Clean Energy Package werden die von der Kommission gemachten Vorschläge einer einseitigen Anpassung der deutschen Strompreiszone durch die Kommission und die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) abgelehnt.

Eine einseitige Anpassung der Gebotszone hätte negative Auswirkungen auf die Liquidität, die Stromgroßhandelspreise sowie das komplexe nationale Abgaben-, Entgelte- und Umlagensystem in Deutschland.

SPEZIFISCHE ANMERKUNGEN ZUM ART. 1, § 2, NR. 2 A SOWIE ART. 1, § 3, NR. 3A

Der VKU begrüßt die Initiative des Bundeswirtschaftsministeriums, **mehr Transparenz und Rechtssicherheit** hinsichtlich der Beibehaltung der deutschen Strompreiszone zu schaffen.

Die deutsche Preiszone verfügt im Vergleich zu anderen europäischen Handelsplätzen über eine **überdurchschnittlich hohe Liquidität im Spot- und Terminmarkt**.

Die in dieser Preiszone ermittelten Großhandelspreise haben für den gesamten europäischen Raum Signalwirkung und spielen eine signifikante Rolle bei Handelsgeschäften in Europa.

Eine Anpassung des rechtlichen Rahmens an die historisch gewachsene Realität ist dringend geboten. Nur so lässt sich sicherstellen, dass auch die Ziele des Strommarktgesetzes erreicht werden können.

Der VKU begrüßt die in Art. 1, § 2 Nr. 2a eingeführte **Definition für eine Gebotszone**. Die Definition ist notwendig und stimmt mit den europarechtlichen Vorgaben überein.

Ebenso unterstützt der VKU die Neueinführung des Art. 1, § 3 Nr. 3a zur **Sicherstellung eines bundesweit einheitlichen und fairen Netzzugangs**. Dadurch werden faire Rahmenbedingungen für alle Marktakteure sichergestellt und negative Konsequenzen für Liquidität, Wettbewerb und Effizienz vermieden.